

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Lebensbereiche
Sozialwesen

Rassistische Äusserungen und Gewalt (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d252.html>)

Rassistische Äusserungen und Gewalt

Beispiel: *Ein Sozialarbeiter macht während einer Beratung die Bemerkung «Ihr Leute aus dem Nahen Osten seid doch alle nur Schmarotzer».*

Staatliche Sozialämter und Private, die staatliche Aufgaben erfüllen, sind an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und an den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) gebunden.

Rassistisch diskriminierende Äusserungen (mittels Wort, Schrift oder Gestik) durch Mitarbeitende von öffentlichen und privaten Sozialdiensten sind persönlichkeitsverletzend. Möglicherweise liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung oder Beschimpfung vor (Art. 177 StGB). Weitere denkbare Straftatbestände sind üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB) oder Drohung (Art. 180 StGB). Ein Verstoss gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) oder eine Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) kann vorliegen, wenn die Äusserung öffentlich erfolgte, d.h. unter mehr als nur vier Augen und ohne persönliche Beziehung.

Bei ungerechtfertigter Gewaltanwendung gelangen ausserdem die entsprechenden Straftatbestände zur Anwendung (Tätlichkeiten und Körperverletzungen nach Art. 122 ff. StGB).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Im Falle von Gewalt sollte direkt eine spezialisierte Opferhilfestelle kontaktiert werden.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg